



welche die Gesuchstellenden zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausgeübt haben. Änderungen, soweit sie bekannt gegeben wurden, sind nachgeführt. Die Justizkommission hat sämtliche auf der Liste enthaltenen Gesuche auf Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen geprüft und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Einbürgerungen aus Sicht der Justizkommission bis auf das Gesuch Nr. 81 erfüllt sind. Die Justizkommission überprüft insbesondere, ob sich seit der Erteilung des Gemeindebürgerrechts wesentliche Fakten verändert haben.

Im Fall des Gesuchs Nr. 81 verhielt es sich so, dass die zuständige Gemeinde das Gesuch ursprünglich mit der Begründung abgelehnt hatte, dass es beim Gesuchsteller an geordneten finanziellen Verhältnissen sowie am Erfordernis der Teilnahme am Wirtschaftsleben mangle. Der Gesuchsteller hatte gegenüber einem Sozialamt eine Restschuld aus Alimenterbevorschussung in Höhe von 11'562 Franken. Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsteller in letzter Instanz Beschwerde beim Bundesgericht. Dieses entschied mit Urteil vom 25. Oktober 2023, dass das Kriterium der geordneten finanziellen Verhältnisse allein nicht ausschlaggebend sein könne. Es sei eine Gesamtabwägung aller materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen vorzunehmen, zu denen insbesondere auch die Integrationskriterien gehörten. Im Rahmen dieser Gesamtabwägung kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Gesamtwürdigung der zuständigen Gemeinde unhaltbar und damit willkürlich sei. Die Gemeinde wurde angewiesen, dem Gesuchsteller und seinen beiden Kindern das Gemeindebürgerrecht zu erteilen. Dem Urteil kam die zuständige Gemeinde nach. Aus den der Justizkommission vorliegenden Akten geht hervor, dass die Schuld des Gesuchstellers gegenüber der bevorschussenden Gemeinde aus Alimenterbevorschussung im Umfang von 11'562 Franken nach wie vor besteht. In einer Schuldanerkennung hat sich der Gesuchsteller gegenüber der bevorschussenden Gemeinde verpflichtet, diese zurückzuzahlen, sobald er über ein vermögensbildendes Einkommen verfügt. Gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist für die Einbürgerung vorausgesetzt, dass die Ausländerin oder der Ausländer unter anderem geordnete persönliche und finanzielle Verhältnisse aufweist. Nach § 2 Abs. 2 der entsprechenden Verordnung liegen geordnete finanzielle Verhältnisse insbesondere nicht vor, wenn Steuer-, Krankenkassen- oder Bussenausstände bestehen oder wenn familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht erfüllt werden. Die Mehrheit der Mitglieder der Justizkommission ist zur Auffassung gelangt, dass die materielle Voraussetzung der geordneten finanziellen Verhältnisse gemäss § 5 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der entsprechenden Verordnung nicht erfüllt ist. So besteht eine, wenn auch nicht fällige Schuld gegenüber der Gemeinde, die aus einer unzureichenden Erfüllung der familienrechtlichen Unterhaltungspflichten herrührt. Nach Ansicht der Mehrheit der Justizkommission hat der Grosse Rat bei der Entscheidungsfindung seine eigenen Gesetze, welche vorliegend einer Einbürgerung entgegenstehen, zu befolgen. Die Verpflichtung gegenüber dem Bürger, die eigenen Gesetze einzuhalten, sei grösser, als dem Urteil des

Bundesgerichts nachzukommen. Zudem könne nicht ausgeschlossen werden, dass das Bundesgericht in einer nochmaligen Beurteilung seine frühere Entscheidung ändere. Die Minderheit der Justizkommission verweist demgegenüber auf den ergangenen Bundesgerichtsentscheid, wonach das Bundesgericht bereits im früheren Beschwerdeverfahren entschieden hat, dass die besagte Schuld nicht ausreicht, um das Gesuch abzulehnen. Da seit dieser Entscheidung keine Veränderung der Ausgangslage eingetreten ist, vertritt die Minderheit der Justizkommission die Ansicht, dass sich die Justizkommission bzw. der Grosse Rat an den klaren Bundesgerichtsentscheid halten sollte. Die Gewaltentrennung könne korrekterweise nicht umgangen werden. Eine Ablehnung des Gesuchs würde wohl zu neuen Beschwerdeverfahren führen. Dies vermutlich mit dem Ergebnis, dass das Kantonsbürgerrecht unter Kostenfolgen zu Lasten des Kantons für die verlorenen Verfahren zu erteilen sei. Nach erfolgter Diskussion hat die Justizkommission in Bezug auf das Gesuch Nr. 81 mit 6:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen entschieden, dem Grossen Rat das Gesuch Nr. 81 zur Ablehnung zu empfehlen. Die Justizkommission stellt deshalb den Antrag, über das Gesuch Nr. 81 einzeln abzustimmen und das Gesuch abzulehnen.

Ein anderer Gesuchsteller wurde von der Justizkommission zu einem Gespräch eingeladen. Im Anschluss an die Befragung erfolgte die interne Beratung, wobei die Justizkommission zum Schluss kam, den Gesuchsteller mit 12:2 Stimmen zur Einbürgerung zu empfehlen. Für sämtliche auf der Liste aufgeführten Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Die Wohngemeinden haben allen Einbürgerungswilligen das jeweilige Gemeindebürgerrecht verliehen, welches Voraussetzung für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts ist. Das Gemeindebürgerrecht wird jedoch erst wirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

Die Justizkommission stellt Ihnen deshalb folgende **Anträge**: Die Justizkommission empfiehlt Ihnen einstimmig, die Kantonsbürgerrechtsgesuche 1 bis 4 von Schweizerinnen und Schweizern zu genehmigen. Die 103 Gesuche Nrn. 5 bis 107 von Ausländerinnen und Ausländern, ohne das Gesuch Nr. 81, werden mit 11:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zur Annahme empfohlen. Über das Gesuch Nr. 81 soll einzeln abgestimmt werden. Es wird mit 6:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen von der Justizkommission zur Ablehnung empfohlen.

**Präsident:** Es liegt ein Ordnungsantrag der Justizkommission vor, über das Gesuch Nr. 81 einzeln abzustimmen. Bevor ich die Diskussion zu diesem Ordnungsantrag eröffne, weise ich auf Folgendes hin: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes soll nicht der Name der betreffenden Person, sondern lediglich die Gesuchsnummer genannt werden. Details zu besonders schützenswerten Daten, so alle Informationen, die nicht zur ablehnenden Begründung des Gesuches dienen, sind zu vermeiden. Das sind die Spiegelregeln, daran werden wir uns halten. Ich eröffne jetzt die Diskussion zum Ordnungsantrag der Justizkommission.

**Peter Schenk**, EDU/Aufrecht: Ich spreche im Namen der Fraktion EDU/Aufrecht. Trotz des Bundesgerichtsurteils, das eine Gesamtbetrachtung fordert, bleiben wir nach eingehender Prüfung bei der Ablehnung des Gesuches Nr. 81. Die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers sind weiterhin unzureichend. In den letzten Jahren hat sich die Schuldenlage in der Schweiz insgesamt verschärft. Laut Bundesamt für Statistik ist die Verschuldung privater Haushalte hoch. Und offene Betreibungen sowie Verlustscheine sind ein zunehmendes Problem. Der Gesuchsteller konnte seine finanzielle Situation nicht nachhaltig stabilisieren. Dies ist und wäre aber eine wesentliche Voraussetzung für eine Einbürgerung. Die sprachliche und gesellschaftliche Integration des Gesuchstellers zeigt weiterhin Defizite. In der Schweiz sind für eine erfolgreiche Einbürgerung mindestens Sprachkenntnisse auf Niveau B1 mündlich und A2 schriftlich erforderlich. Es liegen keine eindeutigen Belege vor, dass der Gesuchsteller diese Voraussetzungen erfüllt. Zudem ist die aktive Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben ein entscheidender Faktor für die Integration. Nachprüfbare Hinweise für ein solches Engagement fehlen. Die vom Bundesgericht geforderte Gesamtbetrachtung bleibt problematisch. Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass das Konzept einer umfassenden Abwägung oft zu unklaren und schwer nachvollziehbaren Entscheidungen führt. Unser kantonales Gesetz definiert klare und verbindliche Kriterien, die nicht durch eine zu weit gefasste Bewertung verwässert werden sollten. Die Einhaltung dieser Kriterien dient der Rechtssicherheit und stellt sicher, dass nur Personen eingebürgert werden, die eine nachhaltige Integration aufweisen können. Wir bitten Sie daher, die Ablehnung dieses Gesuches zu unterstützen. Wir müssen an den klaren gesetzlichen Vorgaben festhalten, um sicherzustellen, dass Einbürgerungen nur an Personen erfolgen, die sich hinsichtlich Integration als wertvolle Mitglieder der Gesellschaft und damit unserer Gemeinschaft erweisen.

**Celina Hug**, GLP: Die GLP-Fraktion steht dem Einbürgerungsgesuch Nr. 81 ambivalent gegenüber. Ich möchte jedoch nochmals wiederholen: Es geht hier nicht um die Frage, ob wir den Gesuchsteller einbürgern wollen, sondern ob wir ihn gestützt auf den Entscheid des Bundesgerichtes einbürgern müssen. Dieser Unterschied ist zentral. Trotzdem empfinden wir eine gewisse Ohnmacht. Es ist stossend, wenn Personen lediglich auf ihre Rechte pochen, jedoch ihren Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen nicht nachkommen. Unser Parlament hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass Recht und Pflichten im Gleichgewicht stehen. Wir respektieren selbstverständlich die Entscheidung des Bundesgerichtes. Dennoch haben wir Bedenken hinsichtlich der Unausgewogenheit zwischen Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Entscheid ergibt.

**Hermann Lei**, SVP: Ich möchte in Erinnerung rufen, dass wir uns hier in der Diskussion über den Ordnungsantrag über Einzelabstimmung befinden und nicht inhaltlich diskutieren

müssen. Ich werde diese inhaltliche Diskussion deshalb nachher führen und kann nur mitteilen, dass die SVP-Fraktion die Einzelabstimmung befürwortet.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

Dem Ordnungsantrag der Justizkommission auf Einzelabstimmung von Gesuch Nr. 81 wird mit 120:0 Stimmen zugestimmt.

**Präsident:** Wir werden somit später einzeln über dieses Gesuch abstimmen. Wir kehren zurück zur Detailberatung und kommen jetzt nochmals auf dieses Gesuch in diesem Fall zu sprechen.

**Hermann Lei, SVP:** Ich werde mich nun gerne inhaltlich äussern. Wobei wir mindestens schon zwei Vorredner gehabt haben, die das auch getan haben, eben halt vielleicht nicht an der richtigen Stelle. Ich nehme jetzt inhaltlich zum Gesuch Nr. 81 Stellung: Wir sind heute zusammengekommen, um über ein Einbürgerungsgesuch zu beraten, das uns seit einiger Zeit beschäftigt. Die Diskussion wurde auch in der Thurgauer Zeitung geführt. Ich bin da nicht besonders glücklich darüber. Ich finde, die Diskussion sollte hier stattfinden, und deshalb mache ich das auch ein bisschen ausführlicher, als ich es vielleicht sonst mache. Es liegt uns ein Entscheid des Bundesgerichts vor, der in diesem Fall eine Gesamtbetrachtung der Umstände fordert. Es ist klar, dass dieser Bundesgerichtsentscheid uns nicht bindet. Wir haben ein eigenständiges Verfahren und führen das jetzt durch. Ich stehe heute vor Ihnen, um Ihnen eben darzulegen, weshalb wir an der von der Justizkommission geforderten Ablehnung dieses Gesuchs festhalten müssen und weshalb wir auch nach sorgfältiger Prüfung des Bundesgerichtsurteils zu diesem Schluss kommen. Zunächst möchte ich festhalten, dass wir die Auffassung des Bundesgerichts, eine umfassende Gesamtbetrachtung sei im Einbürgerungsverfahren zwingend erforderlich, für problematisch halten. Unser thurgauisches Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) legt in § 5 Abs. 2 Ziff. 4 klare Kriterien fest, darunter das Erfordernis geordneter persönlicher und finanzieller Verhältnisse als eigenständige materielle Voraussetzung. Diese klare Vorgabe des kantonalen Gesetzgebers wird durch die Forderung einer unspezifischen, als Verhältnismässigkeit getarnten Gesamtbetrachtung des Bundesgerichts verwässert. Wir sind der Überzeugung, dass unser Gesetz bewusst einzelne Kriterien als unabdingbar definiert, um die Qualität der Einbürgerung zu gewährleisten und die Integration in unsere Gemeinschaft zu sichern. Die vom Bundesgericht geforderte Gesamtbetrachtung läuft Gefahr, diese klaren Vorgaben zu untergraben und den Ermessensspielraum zu weit auszudehnen. Doch selbst wenn wir das Urteil des Bundesgerichts als richtig erachten würden und eine solche Gesamtbetrachtung vornehmen, kommen wir zum Schluss, dass das vorliegende Einbürgerungsgesuch abgelehnt werden muss. Denn auch

in einer umfassenden Würdigung der Situation des Gesuchstellers zeigen sich erhebliche Defizite in zentralen Bereichen. Beginnen wir mit den finanziellen Verhältnissen. Wie aus den Akten hervorgeht und auch im Bundesgerichtsurteil Erwähnung findet, weist der Gesuchsteller eine belastete finanzielle Vergangenheit auf. Insbesondere, aber nicht nur, wurden familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten nicht immer erfüllt. Zwar hat der Gesuchsteller Bemühungen gezeigt, seine Schulden abzubauen oder Vereinbarungen mit der Fürsorgekommission zu treffen. Diese Bemühungen sind jedoch bei objektiver Betrachtung der Faktenlage als ungenügend zu bewerten, um von geordneten finanziellen Verhältnissen im Sinne unseres Gesetzes sprechen zu können. Die im Bundesgerichtsurteil erwähnten persönlichen Umstände wie Krankheit und Betreuungsaufgaben mögen die Situation des Gesuchstellers erklären. Sie können die klaren gesetzlichen Anforderungen an geordnete finanzielle Verhältnisse nicht ausser Kraft setzen. Das Weinfelder Sozialamt hat den Verlustschein zwar gelöscht, um dem Gesuchsteller die berufliche Entfaltung zu ermöglichen. Die Schuld besteht aber aus Alimenterbevorschussung. Das ist nicht vergleichbar mit einer Hypothekenschuld. Sie ist fällig, und sie wurde bisher, soweit ich informiert bin und wie man gesehen hat, erfolglos eingetrieben. Die finanzielle Stabilität der neuen Bürgerinnen und Bürger ist ein wesentlicher Pfeiler unserer Gemeinschaft und darf nicht durch eine allzu grosszügige Auslegung des Gesetzes geändert werden. Ein weiterer zentraler Punkt ist die Integration, die sich in verschiedenen Aspekten manifestiert. Auch wenn das Bundesgerichtsurteil unsere Behauptung der mangelnden wirtschaftlichen Integration des Gesuchstellers in Frage stellt, möchten wir auch andere Integrationskriterien hervorheben, die in diesem Fall nicht ausreichend erfüllt sind. Obwohl im vorliegenden Bundesgerichtsurteil nicht explizit erwähnt, sind die Sprachkenntnisse in unserer mehrsprachigen Schweiz und insbesondere im deutschsprachigen Kanton Thurgau unerlässlich für eine gelungene Integration. Es liegen uns Hinweise vor, dass der Gesuchsteller nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt, so wie es unser Gesetz verlangt. Dies ist jedoch eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Einbürgerung. Dritter Punkt: Darüber hinaus betrachten wir die allgemeine Integration des Gesuchstellers als ungenügend. Integration bedeutet mehr als nur Einhaltung formeller Regeln und die Tilgung von Schulden – die nicht erfolgt ist. Es geht um die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die Akzeptanz unserer Werte und Normen und die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft einzubringen. Auch hier sehen wir im vorliegenden Fall Defizite. Es fehlt an Anzeichen für ein tiefgreifendes Engagement in unserer Gesellschaft. Die angeführten Tätigkeiten erscheinen eher als vorgeschoben und vermögen nicht den Eindruck zu mindern, dass wir es mit einer Person zu tun haben, die Integration nur oberflächlich zur Erreichung anderer Ziele lebt. Es sind uns auch zahlreiche Informationen von mit dem Gesuchsteller vertrauten Personen übermittelt worden, welche ein Bild mangelnder Integration zeichnen. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Wir halten das Bundesgerichtsurteil, welches eine Gesamtbetrachtung fordert, aus verfassungsrechtlicher Sicht

für fragwürdig. Doch selbst wenn wir uns dieser Betrachtungsweise anschliessen, kommen wir zum Schluss, dass das Einbürgerungsgesuch abzulehnen ist. Die finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers sind weiterhin ungeordnet, die Sprachkenntnisse ungenügend, und die allgemeine Integration lässt zu wünschen übrig. Eine Gesamtbetrachtung kann diese fundamentalen Defizite nicht aufwiegen. Darum bitte ich Sie, dem Antrag auf Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs zuzustimmen. Wir müssen an unseren klaren gesetzlichen Vorgaben festhalten und sicherstellen, dass Einbürgerungen nur an Personen erfolgen, die sich in jeder Hinsicht als würdig erweisen, Teil unserer thurgauischen Gemeinschaft zu werden. Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

**Ciril Schmidiger, SVP:** Vieles wurde bereits gesagt, trotzdem und ergänzend möchte ich auf einen meines Erachtens sehr wichtigen Umstand aufmerksam machen. Art. 6 unserer Schweizerischen Bundesverfassung lautet: "Jede Person nimmt Verantwortung für sich selber wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei." Ich frage mich daher, wo im vorliegenden Fall die Übernahme der Verantwortung für sich selber und für den Staat zu erkennen ist, wenn anstelle der Schuldentilgung – notabene im Bereich der Sozialhilfe – der Rechtsweg gewählt wird? Und dies trotz bereits 13-jähriger Beschäftigung als Dolmetscher, unter anderem am Obergericht. Somit ist eine der grundlegendsten und wichtigsten Voraussetzungen für das Erlangen des Schweizer Bürgerrechts nicht erfüllt, nämlich das Respektieren, Befolgen und Leben von Schweizer Gesetzen und Werten. Sehr stossend finde ich übrigens die irreführende Interpretation des Art. 14 Abs. 2 des Schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes des Rechtsanwalts des Gesuchstellers, welche durch eine überaus grosszügige Auslegung des Gesetzesartikels der Öffentlichkeit fälschlicherweise suggeriert, dass der Grosse Rat das Gesuch gar nicht ablehnen könne. Ich entnehme dies dem Artikel in der Thurgauer Zeitung vom 11. Februar 2025. Dies ist schlicht falsch. Selbstverständlich hat der Grosse Rat das Recht, selbstständig über das Gesuch zu entscheiden. Wir haben dies bereits von meinem Vorredner gehört. Zusammenfassend fällt für mich die Gesamtwürdigung daher negativ aus. Das Recht auf einen Schweizer Pass muss weiterhin durch Erfüllung der Pflichten, die Respektierung der Gesetze und Regeln sowie das Mittragen der Schweizer Werte erlangt und nicht auf dem Rechtsweg erstritten werden können. Ansonsten wäre das gegenüber allen Personen, die die Voraussetzungen klaglos erfüllen, nicht fair. Ich bitte Sie daher, dem Antrag auf Ablehnung des Gesuchs zuzustimmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Einbürgerungen an Personen erfolgen, die sich als dauerhaft integrierte Mitglieder unserer Gemeinschaft erweisen.

**Thomas Leu, FDP:** Vorab möchte ich der Justizkommission meinen Dank aussprechen für die sorgfältige Arbeit. Die involvierten Personen haben Arbeit geleistet und diese sauber dokumentiert. In diesem Fall von Gesuch Nr. 81 ist die Ausgangslage denkbar knapp.

Sechs Mitglieder der Justizkommission beantragen, das Kantonsbürgerrecht nicht zu erteilen. Eine Minderheit von fünf Mitgliedern der Justizkommission hält dagegen und argumentiert mit dem bereits ergangenen Entscheid des Bundesgerichts, auf den die Vorredner bereits zum Teil eingegangen sind. Das Bundesgericht hat in diesem Fall die Gemeinde angewiesen, dem Bewerber das Gemeindebürgerrecht zu erteilen. Und das ist nun wohl der springende Punkt. Der Bericht der Justizkommission legt offen, welche Überlegungen sich die Mitglieder der Kommission gemacht haben. Und ich habe Verständnis, zusammen mit meinen Kolleginnen und Kollegen aus der Fraktion der FDP, dass man sich schwer tut mit einer Einbürgerung, wenn der entsprechende Gesuchsteller Schulden gegenüber dem Gemeinwesen hat, in dem er ein Bürgerrecht beansprucht, zumindest dem Kanton in diesem Fall. Das Bundesgericht hat zu diesem konkreten Fall aber die Auffassung vertreten, dass das Kriterium der geordneten finanziellen Verhältnisse nicht allein ausschlaggebend sein könne. Diese Auffassung gilt es nach grossmehrheitlicher Auffassung der FDP-Fraktion zu akzeptieren, da in unserem Staatsgefüge die eine Gewalt, nämlich die Legislative, die Gesetze macht und die andere Gewalt, die Judikative, in konkreten Fällen die Anwendung der Gesetze überprüft und entsprechend einen Entscheid fällt. Dieses System hat sich bewährt und gilt als anerkannt. Der letztinstanzliche Entscheid des Bundesgerichts ist darum in diesem Punkt auch für uns verbindlich. Aus diesen Überlegungen schliesst sich die Fraktion der FDP grossmehrheitlich den Überlegungen der Minderheit der Kommission an. Beachten Sie bitte, es geht nicht um die Frage, ob wir einbürgern wollen, sondern um die Frage, ob wir gestützt auf unser eigenes Verfahren und unsere Gesetze und diesen letztinstanzlichen Entscheid allenfalls eben einbürgern müssen. Im Falle der Ablehnung eines Bürgerrechtsgesuches ist es eben ein justiziables Verfahren, an dessen Ende das Bundesgericht einen Entscheid fällen muss. Wir haben heute gehört, dass das Gesetz nicht befriedigt. Da bin ich einverstanden. Dann rufe ich aber in Erinnerung, dass Gesetze, solange sie nicht abgeändert werden im dafür vorgesehenen Verfahren, eben auch von uns einzuhalten sind. Eine weitere Überlegung, die namentlich die Juristinnen und Juristen in unserer Fraktion intensiv geprüft haben: Das Bundesgericht wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei einer neuerlichen Beurteilung dieses Falls nicht zu einem anderen Ergebnis kommen. Als Anwalt würde ich jedem und jeder, der oder die ein Verfahren auf eigene Kosten führt, vor einem weiteren Gang über die Instanzen explizit abraten. Schon allein aus Kostengesichtspunkten ist es nicht ratsam, Verfahren, die fast von vornherein schon als aussichtslos gelten müssen, zu durchlaufen. Wir haben hier also auch eine Verantwortung gegenüber unserer Staatskasse, die uns wirklich am Herzen liegt und deshalb ist auch aus diesen Überlegungen weise, wenn wir hier dem Urteil des Bundesgerichts folgen. An die Adresse meines Vorredners, Ratskollege Hermann Lei: Ich glaube nicht, dass wir hier ein eigenes, in sich geschlossenes Verfahren haben. Am Ende auch dieses Verfahrens steht doch unter Umständen ein Gang ans Bundesgericht. Und ob es in einer nochmaligen Abwägung derselben Umstände zum richtigen oder falschen Ergebnis gelangt, das können wir hier nicht diskutieren. Warum

können wir das nicht? Selbst wenn das Bundesgericht irrt, dann irrt es letztinstanzlich. Und bei dieser Ausgangslage kann ich mir wirklich nicht vorstellen, dass das Bundesgericht, ohne dass sich Neuigkeiten ergeben hätten, in der Zwischenzeit in derselben Sache den identischen Sachverhalt nun plötzlich anders entscheiden wird. Ich empfehle daher, der Minderheit der Justizkommission zu folgen und bitte Sie, im Namen der grossen Mehrheit der Fraktion der FDP, auch das Gesuch Nr. 81 zu genehmigen.

**Kommissionspräsidentin Michèle Strähl-Obrist, FDP:** Ich möchte noch ganz kurz auf zwei Voten – die Voten der Ratskollegen Peter Schenk und Hermann Lei – eingehen. Peter Schenk und Hermann Lei haben die Frage aufgeworfen, ob die sprachliche Integration und die Integration in die örtlichen Verhältnisse erfüllt seien. Dies wurde in Frage gestellt. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Erfüllung dieser Integrationskriterien in der Justizkommission nicht in Zweifel gezogen wurde. Insbesondere darf auch darauf hingewiesen werden, dass der Gesuchsteller als Dolmetscher tätig ist und entsprechend über die notwendigen Zertifikate verfügt. Aber nochmals: Die Justizkommission ist zur Auffassung gelangt, dass das materielle Einbürgerungskriterium der geordneten finanziellen Verhältnisse nicht erfüllt ist. Abschliessend noch ein kleiner Hinweis, nochmals zum Votum von Ratskollege Hermann Lei: Er hat ausgeführt, die Schuld sei erfolglos eingetrieben worden. Das ist uns nicht bekannt als Justizkommission. Wenn dies eingetrieben worden wäre, wäre das meines Erachtens in einem Betreibungsregisterauszug ersichtlich, dies ist aber nicht der Fall. Wir können uns schlussendlich nur auf die Akten abstützen. Deshalb weiss ich nicht, woher Ratskollege Hermann Lei diese Information hat, jedenfalls nicht aus den Akten.

**Regierungsrat Dr. Dominik Diezi:** Der Grosse Rat macht im Normalfall Politik, und er macht dies auch, unter Vorbehalt der Rechte des Volkes, letztinstanzlich. Ich möchte Sie einfach in diesem Fall wirklich an Ihre etwas andere Rolle erinnern. Hier fällen Sie keinen politischen Entscheid. Es geht hier um einen wichtigen Verwaltungsentscheid. Eben weil er so wichtig ist, sieht unsere Gesetzgebung vor, dass Sie das für den Kanton Thurgau machen. Aber Sie müssen sich wirklich bewusst sein: Sie machen hier jetzt eben keine Politik im engeren Sinne, sondern Sie haben hier das Recht anzuwenden. Und Sie haben es eben nicht letztinstanzlich anzuwenden, sondern in diesem seltenen Fall stehen über Ihnen noch Gerichte, vor allem das Schweizerische Bundesgericht, das hier das letzte Wort hat. Und das hat in dieser Sache schon gesprochen. Ich schliesse mich den entsprechenden Vorrednern an, dass nicht davon auszugehen ist, dass, wenn das Schweizerische Bundesgericht in dieser Sache erneut angerufen wird, es hier anders entscheiden wird. Und ich bitte Sie, dies bei Ihrem Entscheid zu berücksichtigen. Es geht nicht darum, ob die Mehrheit der Justizkommission oder das Bundesgericht recht hat. Ich möchte mich inhaltlich eigentlich an dieser Diskussion jetzt auch gar nicht beteiligen. Es ist einfach entscheidend, dass in unserem Lande letztlich das Bundesgericht in solchen Fällen – eben,

es ist eine spezielle Situation, die haben wir ganz selten hier im Grossen Rat – das letzte Wort hat und Sie das einfach bei Ihrer Entscheid auch gebührend berücksichtigen.

**Präsident:** Die Beschlussfassung zu Gesuch Nr. 81 erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt im Traktandum. Wir kommen zurück zur Detailberatung.

**Jürg Wiesli, SVP:** Die SVP-Fraktion stellt den **Ordnungsantrag**, über das Kantonsbürgerrechtsgesuch Nr. 39 auch einzeln abzustimmen. Dies erfolgt, weil dieses Gesuch mit seinen vielen Straftaten und Strafbefehlen über einen Zeitraum von 13 Jahren, vom 11. bis zum 24. Lebensjahr, mit Diebstahl, Tötlichkeit, Faustschlägen ins Gesicht, Sachbeschädigung, Raufhandel bis zum Konsum von Cannabis, Marihuana, Kokain und verschiedenen verschreibungspflichtigen Schmerzmitteln, weit über den Rahmen der restlichen Einbürgerungen hinausgeht. Der SVP-Fraktion erscheinen die dreieinhalb Jahre, die zurückliegen, ohne dass etwas Behördliches festgestellt wurde, als zu wenig lang, um eine gesicherte Änderung festzustellen. Unser kantonales Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sieht in § 6 unter "Integrationskriterien" vor: Ziff. 1: "das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" sowie Ziff. 2: "die Respektierung der Rechtsordnung". Die grossmehrheitliche SVP-Fraktion sieht dies nicht als gegeben an und auch den kleinen Zeitraum von diesen dreieinhalb Jahren als zu wenig lang, wenn man bedenkt, dass zwischen den zwei festgestellten Betäubungsmittelübertretungen fünf Jahre liegen. Darum empfiehlt Ihnen die SVP-Fraktion, über das Gesuch Nr. 39 einzeln abzustimmen. Nicht zuletzt, um die restlichen Einbürgerungen nicht zu gefährden, wollen wir das einzeln abstimmen. Denn diese haben sich dadurch ausgezeichnet, dass sie für die Erlangung mindestens zehn Jahre in der Schweiz wohnten, sich in die Schweizer Gesellschaft integrierten und die Schweizer Gesetze respektiert und eingehalten haben. Darum empfehlen wir, über dieses Gesuch einzeln abzustimmen.

**Präsident:** Ich möchte nochmals sagen: Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes soll der Name der betreffenden Person nicht genannt werden und Details zu besonders schützenswerten Daten, sowie Informationen, die nicht zur Begründung des Gesuches dienen, respektiv die nicht für den Ordnungsantrag notwendig sind, sind weiterhin zu vermeiden.

**Kommissionspräsidentin Michèle Strähl-Obrist, FDP:** Die Justizkommission hat sich nach Anhörung des Gesuchstellers Nr. 39 mit 12:2 Stimmen für die Einbürgerung ausgesprochen. Der Antrag auf Einzelabstimmung wurde in der Justizkommission nicht gestellt. Entsprechend kann ich mich hierzu im Namen der Justizkommission auch nicht äussern.

**Mathias Dietz, Die Mitte/EVP:** Ich äussere mich zum eben gestellten Antrag auf Einzelabstimmung von Gesuch Nr. 39. Die gesamte Fraktion Die Mitte/EVP wird diesen Antrag ablehnen, damit das Gesuch auf der Liste bleibt – so wie wir sagen. Wir haben in der

Justizkommission lange eingehend darüber diskutiert, abgewogen und klar entschieden. Die Person von Gesuch Nr. 39 hat die Chance verdient, und ich finde, dreieinhalb Jahre Bewährungszeit ist akzeptierbar, vor allem in jungen Lebensjahren. Geben wir dieser Person diese Chance. Und es kann doch nicht sein, dass wir in Zukunft den ganzen Rat hier bemühen, über jedes Gesuch – strittige Gesuch vielleicht auch – einzeln abzustimmen.

**Peter Schenk, EDU/Aufrecht:** Der Gesuchsteller Nr. 39 fällt mit seinen häufigen Gesetzeskonflikten unschön auf. Darum muss aus unserer Sicht über dieses Gesuch separat befunden werden. Es ist aus unserer Sicht zwingend nötig, diesem Ordnungsantrag zuzustimmen, damit die Faktenlage des Gesuchstellers Nr. 39, mit all seinen Vergehen, in der Diskussion dargelegt werden kann, damit wir wissen, um was es wirklich geht. Deshalb unterstützt die Fraktion EDU/Aufrecht diesen Antrag.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:**

Der Ordnungsantrag Wiesli auf Einzelabstimmung von Gesuch Nr. 39 wird mit 67:53 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

**Präsident:** Bevor wir zur Beschlussfassung kommen, haben wir noch eine Ausstandsregel zu befolgen. Unter den Gesuchen der Schweizer Bürgerinnen und Bürger befindet sich jenes von Kantonsrat Andreas Wenger. Gemäss Ausstandspraxis für die Mitglieder des Grossen Rates treten die Ratsmitglieder in den Ausstand, wenn sie von einem Geschäft in eigener Sache unmittelbar betroffen sind. Ich bitte deshalb Kantonsrat Andreas Wenger – er ist auch vorinformiert –, für diese Abstimmung in den Ausstand zu treten, indem er den Saal kurz verlässt und das Abstimmungsgerät selbstverständlich auf dem Pult liegen lässt. Danach kann er den Saal für die Abstimmung über die Kantonsbürgerrechtsgesuche der Ausländerinnen und Ausländer aber wieder betreten und dort auch an den Abstimmungen teilnehmen.

**Beschlussfassung**

Den Gesuchen Nrn. 1 bis 4 wird mit 121:0 Stimmen zugestimmt (Kantonsrat Andreas Wenger im Ausstand).

Das Gesuch Nr. 81 wird mit 72:42 Stimmen bei 8 Enthaltungen abgelehnt.

Den Gesuchen Nrn. 5 bis 107 (ohne Nr. 81) wird mit 92:24 Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt.

**Präsident:** Liebe neue Thurgauerinnen und Thurgauer, ich gratuliere Ihnen herzlich im Namen des Grossen Rates und des Regierungsrates zu Ihrem heute erlangten Bürgerrecht. Ein langer Kreis hat sich mit der heutigen Zustimmung des Grossen Rates für Sie geschlossen. Nutzen Sie alle dieses Privileg des Schweizer Bürgerrechts in konstruktiver Weise und engagieren Sie sich in Ihrer Wohngemeinde, in unserem schönen Kanton. Unsere Demokratie ist kein Selbstläufer und auch alles andere als selbstverständlich. Sie braucht motivierte Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die sich mit Überzeugung und positivem Bürgersinn für das Gemeinwohl einsetzen. Zur Feier ihrer Einbürgerung sind Sie nun zum Empfang im Saal des Gasthauses zum Trauben eingeladen. Die Mitglieder der Justizkommission und auch ich selber werden Sie zum Apero begleiten. Wir wünschen Ihnen allen einen schönen und unvergesslichen Tag.  
Das Geschäft ist somit erledigt.